

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 7. April 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-296
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 32242 III 21 R. 245-1

Rundverfügung G9/1997

Zusatzversorgung für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Zusammenfassung:

1. Die für eine Nachversicherung zu entrichtenden Umlagen sind sonstige Bezüge im Sinne des Einkommensteuergesetzes und zugleich auch sozialversicherungspflichtiges Entgelt.
2. Die Kosten für die Nachversicherungen können von den Anstellungsträgern beim Landeskirchenamt im Rahmen des geltenden Zuweisungsrechts zur Erstattung angefordert werden.
3. Nachversicherungsanträge von Rentnern und Rentnerinnen sowie von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die in absehbarer Zeit rentenbezugsberechtigt werden, sind vordringlich zu bearbeiten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Anfragen geben wir in Ergänzung unserer Rundverfügung G 8 vom 26.02.1996 - Az.: GenA 32242 III 21 R. 245-1 - die folgenden Hinweise:

a) zur steuerrechtlichen Behandlung der Umlagen

Die für die Nachversicherung zu entrichtenden Umlagen sind sonstige Bezüge im Sinne des § 34 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Da die Entrichtung in der Regel einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren betrifft, kann die Drittelungsregelung des § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG angewendet werden. Dies bedeutet, daß der sonstige Bezug mit einem Drittel anzusetzen und die darauf entfallende Lohnsteuer mit dem dreifachen Betrag einzubehalten ist. In Anbetracht dessen, daß es sich bei den nachzuentrichtenden Umlagen um Zukunftssicherungsleistungen handelt, können diese aber auch bis zu einem Betrag von zur Zeit 3.000,00 DM pro Jahr gemäß § 40b EStG pauschal und der übersteigende Betrag als sonstiger Bezug individuell versteuert werden.

b) zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Umlagen

Für nachzuversichernde Antragsteller, bei denen der Versicherungsfall vor dem 01.01.1993 eingetreten ist, sind keine Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen, weil davon ausgegangen werden muß, daß der volle Wortlaut der Urteile des Bundesarbeitsgerichts erst ab diesem Zeitpunkt allgemein bekannt war und der Anspruch auf Nachentrichtung aufgrund der Rechtsprechung erst nach Beendigung des jeweiligen Arbeitsverhältnisses entstanden ist.

Für nachzuversichernde Antragsteller, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31.12.1992 eingetreten ist oder noch eintreten wird, sind die nachzuentrichtenden Umlagen sozialversicherungspflichtiges Entgelt. Sie sind als Einmalzahlung im Sinne des § 227 Abs. 2 SGB V, § 164 Abs. 2 SGB VI und § 175 Abs. 1 Satz 2 AFG zu behandeln und dem letzten Beschäftigungsmonat zuzuordnen.

c) zur Abführung und Erstattungsfähigkeit der Umlagen, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

Es obliegt dem jeweiligen Anstellungsträger, die Umlagen nach den im Nachversicherungszeitraum jeweils geltenden Sätzen und die sich in analoger Anwendung der Bestimmungen der Versorgungsordnung (§ 62 Abs. 8 Satz 4) ergebenden Zinsen an die Zusatzversorgungskasse der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abzuführen. Außerdem hat er die den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Rentnern und Rentnerinnen im Nachversicherungsfall entstehenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zu übernehmen, weil - wie die bisherige Praxis gezeigt hat - eine Aufbringung dieser Aufwendungen durch die nachversicherten Personenkreise im Blick auf deren Verdienste bzw. Renten eine unverhältnismäßig hohe und damit nicht mehr vertretbare Belastung darstellen würde.

Wir sind grundsätzlich bereit, den einzelnen kirchlichen Anstellungsträgern die Kosten für die Nachversicherung der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Rentner und Rentnerinnen zu erstatten. Die Erstattung muß schriftlich beantragt werden. In den Anträgen sollen die nachversicherten Personen benannt und die Höhe der Aufwendungen für die Nachversicherung im Einzelfall angegeben sein. Es ist erforderlich, daß die Aufwendungen, die - soweit sie die Umlagen und Zinsen betreffen - durch Beifügung der entsprechenden von der Zusatzversorgungskasse ausgefertigten Abrechnungen zu belegen sind, nach Tätigkeitsfeldern aufgeschlüsselt werden, in denen die Nachversicherten jeweils eingesetzt waren bzw. noch sind, damit unsererseits eine differenzierte Finanzierung erfolgen kann. Die beantragten Mittel für die Nachversicherung der Teilzeitkräfte, deren Vergütung bei der Gesamtzuweisung zu berücksichtigen ist, werden zusätzlich aus der Haushaltsstelle für die Gesamtzuweisungen zur Verfügung gestellt. Sie werden nicht in die Festsetzung der Gesamtzuweisung eingebunden, sondern als separate Zahlung mit der Bezeichnung "Nachzahlung auf die Gesamtzuweisungen für die Jahre ..." an die Kirchenkreise überwiesen. Die Kosten für die Nachversicherung von Personen, die im Friedhofsbereich beschäftigt waren bzw. werden, sind nicht aus Gesamtzuweisungsmitteln, sondern aus dem Gebührenhaushalt "Friedhof" aufzubringen. Nur wenn das in Ausnahmefällen nicht möglich sein sollte, kann unter der Voraussetzung, daß eine Prüfung der Gebührensituation des Friedhofes dies gerechtfertigt erscheinen läßt, für die auf die Friedhofstätigkeit entfallenden Kosten eine Sonderzuweisung bewilligt werden. Die Aufwendungen für die nachversicherten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeindepflegestationen müssen grundsätzlich vor Ort finanziert werden. Soweit dies nachweislich nicht geschehen kann, ist auch hier die Gewährung einer Sonderzuweisung ausnahmsweise möglich.

d) zur Dringlichkeit der Nachversicherungsfälle

Gemäß § 2 der 7. Änderung der Versorgungsordnung vom 04.05.1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) findet bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf Antrag vor dem 01.04.1991 liegende Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung nachversichert werden und bei denen bis zum 01.04.1995 bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, § 59 der Versorgungsordnung in der bis zum 31.03.1995 geltenden Fassung Anwendung. Danach verjähren die Ansprüche auf Versicherungsleistungen in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann. Für nachzuversichernde Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, bei denen ein Versicherungsfall nach dem 01.04.1995 eingetreten ist bzw. eintreten wird, gilt, daß der Anspruch auf Versorgungsrente und Versicherungsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, nicht mehr geltend gemacht werden kann (Ausschlußfrist).

Zur Vermeidung von zusatzversicherungsrechtlichen Nachteilen und damit eventuell verbundenen Rechtsstreitigkeiten empfiehlt es sich, die Nachversicherungsanträge der Rentner und Rentnerinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in absehbarer Zeit rentenbezugsberechtigt werden, im Blick auf die Verjährungs- bzw. Ausschlußfrist vordringlich zu bearbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Dr. Grüneklee